

Ältestenrat

der Verfassten Studierendenschaft Universität Hamburg

Entscheidung

vom 15. September 2014

über

**die Anfechtung der Wahl zum zu Studierendenparlament 2011 vom 23.01.2011,
die Anfechtung der Wahl zum zu Studierendenparlament 2012 vom 03.02.2012 und
die Anfechtung der Wahl zum zu Studierendenparlament 2013 vom 28.01.2013**

**durch „St. Pauli – Liste an der Universität“,
vertreten durch Henrik Paulsen und Gunnar Peterson**

Die Anträge sind zulässig, da die Anfechtungen – soweit dies noch nachprüfbar ist – fristgerecht durch eine wahlberechtigte Person beim Präsidium des Studierendenparlaments eingegangen sind (Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 3. Februar 2000, Abschnitt V, §18).

Der Ältestenrat entscheidet in allen drei Anrufungen auf Ungültigkeit der Wahl, weil die Wahl jeweils auf der Grundlage einer unrechtmäßig zustande gekommenen und damit nichtigen Wahlordnung durchgeführt wurde.

Begründung:

Der Antragssteller hat glaubhaft dargelegt, dass die Änderung der Wahlordnung auf der Sitzung des Studierendenparlaments vom 3. Februar 2000 nicht rechtmäßig zustande gekommen ist. Dies ist insbesondere belegt

- a) durch die Aussagen diverser Zeugen im Rahmen der Gerichtsverhandlung vor dem Hamburgischen Obergericht am 13. Juni 2006 (3 Bf 294/03), in deren Rahmen

bereits die in derselben Sitzung des Studierendenparlaments abgestimmte Satzungsänderung für unrechtmäßig erklärt wurde, und

- b) durch die vorgelegten Dokumente zur damaligen Sitzung, hier insbesondere das Protokoll sowie die Abstimmungszettel.

Aus den genannten Dokumenten geht hervor, dass

1. mehre Personen stimmberechtigt an der Sitzung und an den Abstimmungen teilgenommen haben, die nicht dazu berechtigt waren,
2. mehrere Personen die Teilnahme an der Sitzung verwehrt worden ist, die zu einer stimmberechtigten Teilnahme berechtigt gewesen wären,
3. das StuPa-Präsidium durch Einschränkung von parlamentarischen Rechten und insbesondere Minderheitenrechten keine demokratische Sitzungsleitung unternommen hat,
4. das StuPa-Präsidium willkürlich mit Rücktrittserklärungen umgegangen ist und seine Dokumentationspflicht verletzt hat,
5. die Abstimmungszettel, die darauf notierten Abstimmungsergebnisse und die protokollierten Abstimmungsergebnisse z.T. voneinander abweichen.

Aus dem Protokoll der Anhörung vor Gericht geht weiter unzweifelhaft hervor, dass die massiven Unstimmigkeiten bei den Rücktritten und damit bei der stimmberechtigten Teilnahmeberechtigung keinesfalls versehentlich zustande kamen sondern Ergebnis von systematischem Betrug waren.

Insbesondere bei der Grünen Hochschulgruppe gibt es mehrere Fälle gefälschter und nicht mit den Zurückgetretenen rückgesprochener Rücktritte, in einem Fall hatte offenkundig sogar die Kandidatur zum Studierendenparlament bereits ohne Wissen der Person stattgefunden.

Die anti-demokratische Sitzungsleitung, der systematische Betrug, die unrechtmäßige stimmberechtigte Teilnahme mehrerer Personen und insbesondere das Verwehren der Sitzungsteilnahme für mehrere stimmberechtigte Personen begründen zwingend, dass eine demokratische Sitzung mit demokratischen freien Willensbildungsprozessen nicht mehr möglich war und das der Sitzungsverlauf gegenüber einem ordnungsgemäß zusammengesetzten Studierendenparlament erheblich verfälscht worden ist. Für ordnungsgemäße Entscheidungen des Parlaments reicht es nicht aus, dass am Ende – egal wie – die erforderlichen Mehrheiten zustande kommen. Vielmehr ist der parlamentarischen Diskussion und dem parlamentarischen Verfahren in eine besondere Bedeutung in diesem Organ beizumessen.

Die Ergebnisse der Sitzung des Studierendenparlaments vom 3. Februar 2000 sind daher ab dem Beginn des Tagesordnungspunktes 3, ab dem dies systematische Verfälschung belegt ist, für nichtig zu erklären. Damit ist auch die beschlossene Wahlordnungsänderung nichtig.

Wollte man dennoch unter „Rausrechnung“ der Unregelmäßigkeiten prüfen, ob die erforderliche Mehrheit für eine Wahlordnungsänderung zustande gekommen sein kann, so lässt sich auf keinen Fall so rechnen, dass die Stimmen derer, die unrechtmäßig abgestimmt haben, einfach von der Stimmzahl abgezogen werden können, weil so unterschlagen wird, dass anstelle dieser Personen andere hätten teilnehmen können, denen jedoch die Teilnahme verwehrt worden ist. Da für eine Wahlordnungsänderung die Anforderung einer besonderen positiven Zustimmung gilt – 2/3-Mehrheit der anwesenden – müsste hier konservativ gerechnet werden. In dem vorliegenden Fall bedeutet dies, dass erstens alle nicht belegten Rücktritt als nicht existent gelten müssen, zumal auch die bisherigen Untersuchungen des Gerichts diese Annahme nahe legen. Zweitens müssen die durch unrechtmäßige Rücktritte an der Teilnahme verhinderten Personen als anwesend betrachtet werden wobei zugleich nicht von ihrer Zustimmung zur Änderung ausgegangen werden kann. Es bliebe daher bei einer Gesamtstimmzahl von 39. Nach Abzug der 7 Zweifelsfälle sowie der 2 eindeutig vor Gericht geklärten Fälle von unrechtmäßigen Rücktritten blieben von den 31 Ja-Stimmen somit 22 Ja-Stimmen übrig. Die erforderlichen 26 Ja-Stimmen als 2/3 von 39 wären somit nicht gegeben. Der spekulative Charakter der Rechnung belegt jedoch, dass auf dieser Ebene der vorliegende Fall nicht geklärt werden kann. Vielmehr zeigt sich hier erneut, dass diese Sitzung des Studierendenparlaments nicht mehr so verfasst war, dass sie ordnungsgemäßen Entscheidungen hätte beschließen können.

Anders als bei Verwaltungsakten führen bei Normgebungsverfahren Verfahrensfehler automatisch zu deren Nichtigkeit, wie bereits im oben genannten Gerichtsurteil zur Verwerfung der Satzung dargelegt.

Soweit Zweifel an der Normverwerfungskompetenz des Ältestenrats als „Schiedsgericht der Studierendenschaft“ (Satzung, § 29) bestehen, verweist der Ältestenrat auf den §20 Absatz 3 des GG der auch den Ältestenrat als Gremium der öffentlichen Teilkörperschaft „Studierendenschaft der Universität Hamburg“ auf Gesetz und Recht verpflichtet. Da der Ältestenrat im Rahmen der Prüfung der Wahlanfechtungen auf das unrechtmäßige zustande kommen der Wahlordnung und damit ihre Nichtigkeit gestoßen ist, ist er verpflichtet, die auf ihrer Grundlage durchgeführten Wahlen für ungültig zu erklären.

Empfehlungen des Ältestenrats:

Der Ältestenrat fordert das Präsidium der Universität auf, seine Genehmigung der Wahlordnungsänderung aus dem Jahr 2000 zu widerrufen und die wieder geltende Wahlordnung von 1992 im amtlichen Anzeiger veröffentlichen zu lassen.

Das Präsidium möge diese Maßnahme bis Mitte November ruhen lassen, um dem Studierendenparlament die Gelegenheit zu geben, seinerseits eine gültige Neufassung der Wahlordnung vorzunehmen.

Der Ältestenrat empfiehlt dem Studierendenparlament dringend, bis Anfang November

- a) die nichtige Wahlordnung, die seit 2000 Verwendung findet, mit Befristung bis zum 1. April 2015 zu beschließen, in Verbund damit, dass ab dem 1. April 2015 die Wahlordnung von 1992 gilt,
- b) einen Prozess einzuleiten, der es dem Parlament ermöglicht, bis zum 1. April 2015 eine reformierte Wahlordnung zu beschließen, welche die beiden anderen aufhebt.

Dies ermöglicht, dass die Verantwortlichen für die Studierendenparlamentswahl für die Legislatur 2015/16 nicht mitten in der Wahlvorbereitung auf einer neuen Grundlage arbeiten müssen, und stellt zugleich die Wahl auf sichere Füße.

Für den Ältestenrat

Gunhild Berdal

Thomas Gniffke

Bilal Gülbas

Andreas Hargens

Claas-Friso Hente

Vincent Orth

Jacob Petersein

Till Petersen

Michale Schaaf

Ramon Weilinger

Domenica Winkler

Tatjana Witzgall

Hamburg, September 2014

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll der Sitzung des Studierendenparlaments vom 3. Februar 2000

Anlage 2: Abstimmungszettel aus der Sitzung des Studierendenparlaments vom 3. Februar 2000